



GFA-Satzung

Februar 2011



Impressum

Herausgeber:
GFA Gesellschaft zur Förderung
der Abwassertechnik e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Tel.: +49 2242 872-125
Fax: +49 2242 872-179
E-Mail: usadel@dwa.de
Internet: www.dwa.de

Redaktion:
GFA, Hennef

Satz:
DWA, Hennef

© GFA, Hennef 2011

GFA-Satzung

Februar 2011



Inhalt

GFA-Satzung

Präambel	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Jahreshauptversammlung	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Amtszeit der Vorstandsmitglieder	4
§ 10 Vertretungsbefugnis	4
§ 11 Geschäftsführer	4
§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung	4

GFA-Satzung

Gültig ab 01.01.1994 in der Beschlussfassung vom 22. Juni 2009

Präambel

Die GFA (Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V.) ist als Dienstleister für die DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) tätig und gibt u.a. die DWA-Vereinszeitschrift *KA - Abwasser, Abfall* heraus. Sie unterstützt die Aufgabenbereiche Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfallwesen in enger Kooperation mit der DWA.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die GFA, Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V., ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Bonn.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der GFA sind die Herausgabe von Publikationen zur Wasserwirtschaft und zum Abwasser- und Abfallwesen und einer Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), Betrieb eines Auskunfts- und Beratungsdienstes, die Überprüfung von Unternehmen im Rahmen des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) sowie Zertifizierungsaktivitäten innerhalb der Wasser- und Abfallwirtschaft und sonstige damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GFA kann werden, wer in den Vorstand der DWA berufen worden ist oder wer, ohne im Vorstand der DWA zu sein, Mitglied der DWA ist.
- (2) Die Anmeldung ist an den Vorstand der GFA zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt aus der GFA, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Ausschließung aus der GFA.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung eines Mitgliedes beschließen, das sich eines Verhaltens schuldig macht, das die GFA erheblich schädigt oder Ruf und Ansehen der GFA erheblich beeinträchtigt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Es bleibt den Mitgliedern jedoch überlassen, der GFA Zuwendungen freiwilliger Art zuzuführen.

§ 6 Organe

- (1) Organe der GFA sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Vorstandsmitglieder dürfen nur der GFA angehörige Personen werden. Der amtierende Präsident der DWA ist eines der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, werden unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstattet. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder:

Amt	Vergütung
GFA-Vorstandsvorsitz	200,- €/ p.m.

§ 9 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Der amtierende Präsident der DWA ist Vorsitzender des Vorstandes. Die beiden anderen Mitglieder des

Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Vertretungsbefugnis

- (1) Die GFA wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Ist dieser verhindert, so erfolgt die Vertretung durch eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen auch die Aufstellung und die Unterzeichnung der Jahresrechnung. Alles Weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung der GFA bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung der GFA fällt das Vermögen der DWA zu. Besteht diese nicht mehr im Zeitpunkt der Auflösung der GFA, so soll die Mitgliederversammlung bestimmen, wer das Vermögen erhalten soll, jedoch ist nur eine gemeinnützige Verwendung möglich.



Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef · Deutschland
Tel.: +49 2242 872-125 · Fax: +49 2242 872-179
E-Mail: usadel@dwa.de · Internet: www.dwa.de